

gemäß Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

I

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf DM 1.050.000,00 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf DM 1.169.500,00 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf DM 175.000,00 festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1995 in Kraft.

II

Die Haushaltssatzung wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 09.02.1995, Az. 2/20-941 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Heroldsbach, Hauptstraße 9, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Heroldsbach, den 14.2.1995

gez. Meinrad Ismaier, 2. Vorsitzender

3.

4/44 - 173/95

**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Aussichtskanzeln“ in der Gemarkung Gößweinstein,
Markt Gößweinstein, Landkreis Forchheim,
Vom 17. Februar 1995**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791 - 1 - U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994

(GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 03.02.1995, Nr. 820 - 8632 d, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Gößweinstein, Markt Gößweinstein, gelegenen Felswände und -köpfe, Hiebsflächen und Waldungen werden in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Aussichtskanzeln“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 4,2 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken Fl.Nr. 962, 963, 967, 969, 971, 972, 973 sowie einer Teilfläche des Grundstückes 1021 der Gemarkung Gößweinstein, Markt Gößweinstein.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 eingetragen. ²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen und deren optimale Entwicklung zu gewährleisten, insbesondere die Bestände der nur in der fränkischen Schweiz vorkommenden Fränkischen Mehlbeere (*Sorbus franconica*) und Schönen (Gößweinsteiner) Mehlbeere (*Sorbus pulchra spec. nov.*) sowie Schneid's Habichtskrautes (*Hieracium schneidii*) und den Bestand der Eibe (*Taxus baccata*) sowie die wertvollen Gesellschaften der Felsstandorte zu erhalten, zu schützen und zu fördern,
2. die dort lebenden seltenen Pflanzen und Tiere vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen,
4. die Felsbildungen des Malm zu erhalten und zu schützen, insbesondere die natürlichen Felsgebilde als Lebens- und Fortpflanzungsraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu erhalten,
5. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderlichen kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Bodenbeschaffenheit zu erhalten und zu entwickeln,
6. die offenen (waldfreien) Flächen sowie deren Aushagerungsflächen (Degradationsstadien) zu erhalten und zu entwickeln,
7. die Bewirtschaftung und Entwicklung des Gebietes wissenschaftlich zu erfassen und zu dokumentieren.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern,

2. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch den Einsatz von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektiziden (Schädlingsbekämpfungsmittel), Fungiziden (Pilzbekämpfungsmittel), mineralischen oder organischen Düngemitteln,

3. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen Rhizome oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

4. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,

5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen, insbesondere standortfremde Gehölze, wie Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie oder Roteiche anzupflanzen oder mit diesen aufzuforsten, außer in Bereichen, in denen diese Gehölze bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestandsbildend waren,

6. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,

7. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,

8. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,

9. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,

10. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

11. Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder diese aufzustellen oder Felsen zu beschreiben oder zu bemalen,

13. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,

14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,

15. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,

16. Feuer zu machen,

17. Haken, Ösen oder andere Steighilfen an den Felsen anzubringen,

18. Flugmodelle zu betreiben,

19. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils

1. zu reiten,

2. auf Felsen zu klettern,

3. die markierten Wege zu verlassen,

4. auf und außerhalb der markierten Wege Fahrräder oder ähnliche Sportgeräte zu verwenden.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,

2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- (insbesondere Entbuschungs-, Durchforstungs-, Felsfreistellungsmaßnahmen zu Zwecken des Artenschutzes), Ersatzpflanzungsmaßnahmen sowie präventive Maßnahmen zur Sicherstellung der Schutzwaldfunktion (insbesondere die Anlage von Steinschlagschutzwällen und –riegeln, die Sicherung absturzgefährdeter Felspartien durch Verbauungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang oder deren Beseitigung),

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortschafts-, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,

4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; auf den im Rahmen einer Pflegemaßnahme der höheren Naturschutzbehörde durchforsteten Flächen unterhalb der Felsfüße sowie auf den Felssimsen und -köpfen jedoch nur unter besonderer Schonung der Fränkischen Mehlbeere und der Schönen (Gößweinsteiner) Mehlbeere; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 5 und 11; es ist jedoch verboten, Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen, oder Bäume in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli zu fällen,

5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,

6. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

§ 6

Genehmigung

(1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder

3. die Befolgung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) ¹Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer

dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten oder über das Klettern auf Felsen oder über das Verlassen der markierten Wege oder über die Verwendung von Fahrrädern oder ähnlichen Sportgeräten vorsätzlich zuwiderhandelt. ²Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

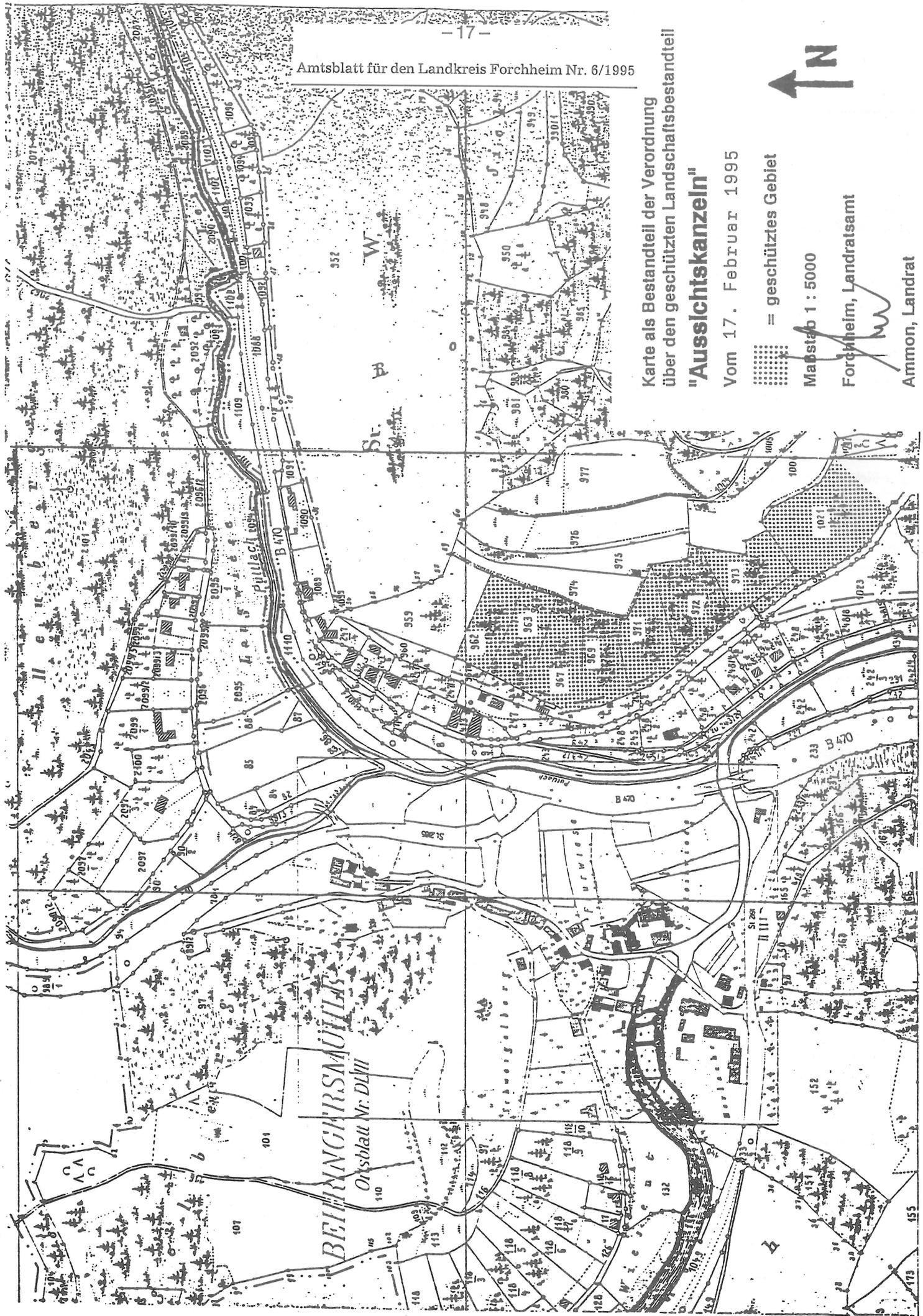
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 17. Februar 1995

gez. Ammon, Landrat



Karte als Bestandteil der Verordnung
 über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Aussichtskanzeln"

Vom 17. Februar 1995

☐ = geschütztes Gebiet

Maßstab 1 : 5000

Forchheim, Landratsamt

Ammon, Landrat

